

## 1. Ordnung zur Änderung der Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und § 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b), in Verbindung mit §§ 5 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW S. 297), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie Hochschulverordnung vom 11. Dezember 2020 (GV. NRW), erlässt das Rektorat der Technischen Universität Dortmund folgende Ordnung:

### Artikel I

Die Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund vom 27. Mai 2020 (AM Nr. 10/2020, S. 1 ff.) wird wie folgt geändert:

1. **§ 1 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

(1) Durch die Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020, zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie Hochschulverordnung vom 11. Dezember 2020, wird das Rektorat ermächtigt, prüfungsrechtliche Regelungen in Ergänzung und zum Ersatz der geltenden Prüfungsordnungen zu erlassen, um den Herausforderungen, die durch die Coronakrise entstanden sind zu begegnen und die Funktionsfähigkeit des Hochschulbetriebs sicherzustellen.

2. **§ 3** erhält folgende Fassung:

Wird für die Zulassung zu einem Studiengang an der Technischen Universität Dortmund eine studiengangbezogene besondere künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit vorausgesetzt (sog. besondere Einschreibungsvoraussetzungen) und konnte oder kann diese nachweislich aufgrund von Corona-Schutzmaßnahmen nicht erbracht bzw. nachgewiesen werden, entscheidet für den zeitlichen Geltungsbereich dieser Ordnung stattfindenden (Feststellungs-)Verfahren der jeweilige Prüfungsausschuss bzw. die jeweilige Fakultät im Einzelfall oder im Allgemeinen über einen Verzicht oder andere fachlich und inhaltlich angemessene ersatzweise zu erbringende Leistungen.

3. **§ 4** erhält folgende Fassung:

Die individualisierte Regelstudienzeit ist für Studierende, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/21 in einem Studiengang an der Technischen Universität Dortmund

eingeschrieben sind oder zu einem solchen Studiengang als Zweithörerin oder als Zweithörer nach § 52 Absatz 2 des HG zugelassen sind, um jeweils ein Semester erhöht.

4. **§ 6 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

- (1) Prüfungen, die im Sommersemester 2020 oder im Wintersemester 2020/21 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen. Jeder dieser Freiversuche gilt einmalig in jedem Prüfungsverfahren im Sinne eines weiteren Versuchs (Bonusprüfung).

5. **§ 8** erhält folgende Fassung:

Die Abmeldung von einer Prüfung richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung.

6. In **§ 16** wird **Absatz 3** wie folgt geändert:

- (3) Die Ordnung tritt zum 31. März 2021 außer Kraft.

## Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich wird die Corona Ordnung für den Studien- und Prüfungsbetrieb an der Technischen Universität Dortmund in der neuen Fassung und mit neuem Datum bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Benehmens mit den Fakultäten der Technischen Universität Dortmund herbeigeführten Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 22. Dezember 2020.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 22. Dezember 2020

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer